

Tiroler Umweltanwaltschaft

Mag. Michael Reischer

Bezirkshauptmannschaft Lienz Umweltreferat

Telefon 0512/508-3489
Fax 0512/508-3495
landesumweltanwalt@tirol.gv.at

per Email

UID: ATU36970505

Sägewerk Goller Holz GesmbH & Co KG, Obertilliach;
Schneeentsorgung vom Sägewerkareal auf Gp. 1277 und andere, alle KG 85207 Obertilliach –
Beschwerde des Landesumweltanwaltes

Geschäftszahl LUA-7-2.6/72/2-2019 (WR-157/25-2019) Innsbruck, 27.02.2019

Sehr geehrte Frau XXXX XXXX!

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 05.02.2019, Geschäftszahl WR-157/25-2019, eingelangt am 06.02.2019, wurde der Sägewerk Goller Holz GesmbH & Co KG, Obertilliach, die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Schneeentsorgung vom Sägewerkareal in das Bachbett des Gärberbaches erteilt.

Gegen den Spruchpunkt II dieses Bescheides (Naturschutzrechtliche Bewilligung) erhebt der Landesumweltanwalt binnen offener Frist

Beschwerde

mit folgender Begründung:

Die gegenständliche naturschutzrechtliche Bewilligung wird wegen Mangelhaftigkeit und Rechtswidrigkeit vollinhaltlich angefochten.

I. Präambel

Räumschneeeinbringung in Gewässer ist in Tirol in Anlehnung an den Leitfaden des Landes Tirol ("Räumschneeeinbringung in Gewässer") nur unter bestimmten Bedingungen ökologisch verträglich. Während in anderen Bundesländern (z.B. Oberösterreich) bzw. auch in Deutschland Räumschneeeinbringungen in Gewässer gänzlich verboten sind, gibt es für den Fall der Einbringung in Tirol spezielle Empfehlungen seitens des Landes, um Beeinträchtigungen der Gewässerlebewelt, der Schutzgüter des TNSchG 2005 und des Hochwasserabflussgeschehens bestmöglich hintan zu halten.

Diese Empfehlungen von Experten wurden im vorliegenden Fall missachtet und ist die naturschutzrechtliche Bewilligung bereits aufgrund dieses Umstandes aus Sicht des Landesumweltanwaltes durch die zweite Instanz zu überprüfen.

Wenn nun jedoch zusätzlich bestehende Alternativen im Zuge des Ermittlungsverfahrens nicht abgeprüft wurden, trotz festgestellter Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 keine Interessensabwägung durchgeführt wurde und die Beeinträchtigungen für den Bereich der Gewässerlebewelt bzw. für den Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten sowie für den Naturhaushalt unzureichend erhoben wurden, ist eine erneute Befassung mit der Sache für den Landesumweltanwalt zwingend erforderlich, um den Zielen und allgemeinen Grundsätzen des § 1 des TNSchG 2005 Genüge zu tun.

II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 06.02.2019 auf elektronischem Wege zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III. Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

Im Zuge des aus Sicht des Landesumweltanwaltes mangelhaften Ermittlungsverfahrens wurden eindeutig Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 festgestellt.

Es wäre somit eine Interessensabwägung unter Darlegung langfristiger und überwiegender öffentlicher Interessen zur Genehmigung erforderlich gewesen bzw. hätte vor Abwägung der Interessen eine entsprechende Alternativenprüfung stattfinden müssen.

IV. Geplantes Vorhaben

Gemäß Projekt "Schneeentsorgung vom Sägewerksareal" vom 11.06.2018 soll der anfallende Räumschnee des Sägewerkes –aufgeteilt in verunreinigten Schnee und sauberen Schneeentsprechend gelagert werden. Der verunreinigte Schnee soll auf der firmeneigenen Lagerfläche L1 und der saubere Schnee im Bachbett des Gärberbaches orographisch rechts im Mündungsbereich situiert, abgelagert werden. Die Lagerfläche im Bachbettbereich (L2) soll circa 1020 m² groß sein und maximal 3.198 m³ Räumschnee fassen (vgl. Lageplan des Projektes).

[Anmerkung: Für den Vertreter des Landesumweltanwaltes ist es nur bedingt nachvollziehbar, wie sauberer Räumschnee aus einem Sägewerksareal entnommen werden kann. Nach mehreren informellen Gesprächen mit Gewerbetechnikern ist zumindest von einer Verunreinigung durch Sägespäne und Sägemehl auszugehen.]

V. Mängel des Bewilligungsbescheides bzw. des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens

V.1. Die Situierung der Lagerfläche außerhalb der Abflussbereiche ist in der realen Wintersituation nicht darstellbar.

Im gesamten Ermittlungsverfahren wird davon ausgegangen, dass eine saubere Trennung zwischen Wasserfläche des Gärberbaches und der Ablagerungsfläche für den Schnee erfolgen kann bzw. vorhanden ist.

Im Zuge des Lokalaugenscheines vom 21.02.2019 konnte jedoch festgestellt werden, dass selbst für einen Fachmann bei winterlichem Niederwasserabflussgeschehen die Abgrenzung der fließenden Welle unterhalb der vorhandenen Schneedecke nur begrenzt möglich erscheint bzw. schlichtweg nicht möglich ist.

Die Lagerfläche L2 befindet sich in Vergleich zum weiteren Bachbett im aufgeweiteten Mündungsbereich des Gärberbaches und ist in diesem Bereich ursprünglich von einem verzweigten Bachtyp auszugehen.

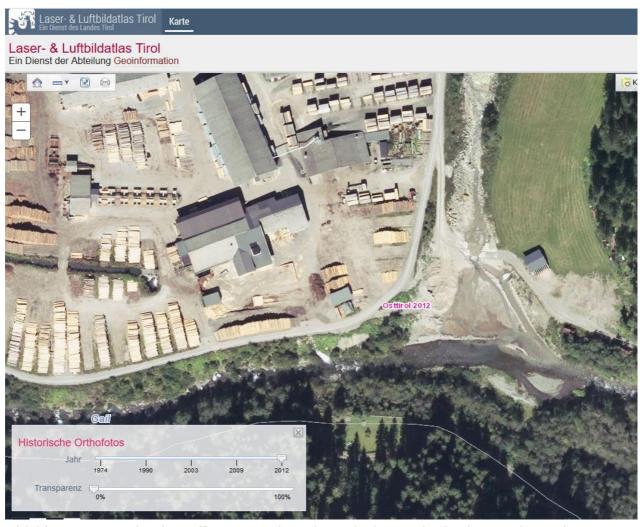


Abbildung 1 zeigt den betroffenen Mündungsbereich des Gärberbaches in die Gail im Jahre 2012. Deutlich zu erkennen ist der breit aufgefächerte Restwasser-Mündungsbereich mit breiter benetzter Wasserfläche, die im Vergleich mit dem Projektlageplan weit in den geplanten Lagerungsbereich L2 hineinreicht. Ebenso gut zu erkennen sind Manipulationen (Materialentnahme bzw. Lagerung) direkt angrenzend an den Schriftzug "Osttirol 2012" im orographisch rechten Bachbereich.



Abbildung 2 zeigt den Bereich der zukünftigen Lagerfläche L2 im orographisch rechten Bachbettbereich des Gärberbaches. Am Tage der Begehung war hier künstlich ein tiefes Loch ausgehoben und konnte der eigentliche Restwasser-Bachverlauf unter der dicken Schneedecke nicht festgestellt werden.

Der Landesumweltanwalt geht somit davon aus, dass die Eingangsprämisse des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens, nämlich ein sicherer Abstand der geplanten Räumschneeablagerung von der fließenden Welle des Baches, aufgrund des natürlich verzweigten Bachtyps im Mündungsbereich sowie aufgrund einer normalerweise bei Ablagerung vorhandenen dicken Schneedecke nicht nachvollziehbar eingehalten werden kann.

Es ist nach Ansicht des Landesumweltanwaltes zu befürchten, dass die Ablagerungen auch im Bereich von Seitenarmen des Baches mit all den damit zusammenhängenden negativen ökologischen Konsequenzen (direkte mechanische Zerstörung Gewässerlebewelt, Verlust interessanter Fischlebensräume im unmittelbaren Mündungsbereich, etc.) zu liegen kommen. Dieser Umstand blieb im erstinstanzlichen Ermittlungsverfahren unberücksichtigt und ist dies aus Sicht des Landesumweltanwaltes als Mangel anzuführen.

V.2. Eine entsprechende Variantenprüfung wurde nicht durchgeführt.

Im Zuge der Begehung am 21.02.2019 konnte zudem festgestellt werden, dass derzeit der Räumschnee aus dem Sägewerk unter anderem im Süden des angrenzenden Grundstückes 3249/1 KG Obertilliach abgelagert wird.



Abbildung 3 zeigt die Räumschneeablagerungen im Norden des Sägewerkes. Laut Tiris befindet sich das Grundstück zur Gänze im Besitz der Goller Holz GesmbH & CoKG.

Dem Bewilligungsbescheid kann im Gegensatz dazu entnommen werden, dass "es sich aus mehreren Gesprächen mit Hr. Goller ergab, dass ein Kaufen bzw. Pachten der angrenzenden Flächen nicht möglich ist, da die jeweiligen Grundeigentümer kein Interesse dafür haben (Seite 13, vorletzter Absatz)."

Aufgrund des Fehlens dieser Grundparzelle im Schneeentsorgungskonzept, aufgrund der Tatsache, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung davon ausging, dass keine anderen Flächen zur Verfügung stehen, die zur Schneeablagerung geeignet wären und aufgrund der Tatsache, dass dem Vertreter des öffentlichen Wassergutes bei seiner Zustimmung zur Ablagerung von Räumschnee im Gärberbach offensichtlich nicht bewusst war, dass es unmittelbar an das Sägewerk anschließend eine große geeignete Wiesenfläche gibt (vgl. angehängtes Email vom 27.02.2019), die noch dazu im Besitz der Antragstellerin ist, wurde die entsprechende Alternativenprüfung im Sinne einer deutlich besseren Umweltoption nicht bzw. nur unzureichend vorgenommen.

Nachdem jedoch eine Alternative zur Ablagerung von Räumschnee im Bachbett des Gärberbaches auf Eigengrund vorliegt, ist nach Ansicht des Landesumweltanwaltes die Bewilligungsgrundlage für die Lagerfläche L2 gemäß §29 Abs 4 TNSchG 2005 nicht

gegeben und ist dies als weiterer wesentlicher Mangel des erstinstanzlichen Verfahrens anzuführen.

V.3. Der Leitfaden "Räumschneeeinbringung in Gewässer" des Landes Tirol wurde nicht berücksichtigt.

Laut Stellungnahme der naturkundlichen Amtssachverständigen ist der Gärberbach als kleines Gewässer gemäß Leitfaden anzusprechen (2 bis 5 Meter Gewässerbreite).

In derartige Gewässer sollte generell kein Räumschnee eingebracht werden, da die Auswirkungen auf Ökologie und Hydrologie zu groß sind (vgl. Leitfaden, Seite 12 und 13). Die diesbezüglich möglichen Auswirkungen reichen von der Gefahr eines Aufstaues über chemisch physikalische Beeinträchtigungen aufgrund des geringen Verdünnungsfaktors bis hin zu ökologischen Beeinträchtigungen durch z.B. direkte mechanische Beeinträchtigungen.

Dem Landesumweltanwalt ist durchaus bewusst, dass der Leitfaden des Landes Tirol weder Gesetzes- noch Verordnungscharakter besitzt. Nichts desto trotz wurde er von Experten des Landes Tirol erstellt und enthält nachvollziehbare und sinnvolle Empfehlungen, die zumindest im Rahmen der notwendigen Interessensabwägung Berücksichtigung hätten finden sollen. Die Nichtanwendung des Leitfadens wird somit als weiterer Mangel des Ermittlungsverfahrens gerügt.

V.4. Die gewässerökologischen und naturkundlichen Beeinträchtigungen wurden nicht abschließend ermittelt.

Wie schon unter Punkt V.1. angeführt, beruhen die Ausführungen zur Gewässerökologie auf der Annahme, dass der Räumschnee nicht im Bereich der fließenden Welle abgelagert wird. Diese Annahme trifft nicht zu und ist von einem verzweigten Restwassermündungsverlauf auszugehen, der unmittelbar durch die Schneeeinbringung Beeinträchtigungen erfahren würde.

Das gewässerökologische Gutachten kommt zusammenfassend zum Schluss, dass sich der derzeitige ökologische Zustand nicht verschlechtern wird.

Diese zusammenfassende Aussage ist für das naturkundliche Verfahren in mehrfacher Hinsicht unzureichend und unvollständig. Zahlreiche für das naturkundliche Verfahren wesentliche Fragestellungen hinsichtlich den gewässerökologischen Auswirkungen bleiben dabei unbeantwortet und wären nach Ansicht des Landesumweltanwalts folgende Fragestellungen ohne Anspruch auf Vollständigkeit abzuklären gewesen:

Kommen geschützte Tierarten bzw. Rote Liste Arten im unmittelbaren Eintragsbereich vor bzw. können solche Tierarten durch das Abdriften des Räumschnees in den unteren Mündungsbereich bzw. in den Vorfluter Gail beeinträchtigt werden (z.B.: Rote Liste Arten der Makrozoobenthosgemeinschaft)?

Welche geschützten Fischarten kommen im unmittelbaren Nahbereich der geplanten Schneeeinbringung vor (z.B.: Koppe, Äsche, etc.)?

Sind Laichplätze dieser Fischarten unterhalb der Mündung des Gärberbaches bekannt? Kann ein Räumschneeeintrag z.B. im Rahmen eines Frühjahrshochwassers zu mechanischen Schäden am Laich führen?

Diesbezügliche bzw. weiterführende Fragen wurden im Rahmen des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens nicht gestellt und dementsprechend nicht beantwortet. Damit

sind jedoch mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf gewässerökologische Aspekte der Schutzgüter Naturhaushalt und Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten nicht entsprechend behandelt worden und ist dies als weiterer Mangel des Ermittlungsverfahrens anzuführen.

Das naturkundliche Gutachten kommt zusammenfassend zum Schluss, dass "grundsätzlich <u>aus naturkundefachlicher Sicht die Einbringung von Schnee in ein Gewässer immer als kritisch anzusehen</u> ist, da zu wenig bzw. keine fundierten Studien über die tatsächlichen <u>nachteiligen Folgen für die Gewässerlebewelt</u> vorliegen und das Ausmaß der negativen Beeinträchtigungen schwer abschätzbar ist. <u>Dass diese jedoch vorhanden sind, bleibt unbestritten</u>. Im Falle des vorliegenden Projektes ist jedoch prinzipiell davon auszugehen, dass die (zu erwartenden) Mengen an Schnee nur eine geringe bis mäßige Beeinträchtigung für die beiden Gewässer Gärberbach und Gail darstellen und – bei Einhaltung der Nebenbestimmungen- aus Sicht der Naturkunde in einem vertretbaren Rahmen bleiben. (Bescheid, Seite 12 letzter Absatz bzw. 13 erster Absatz)."

Zunächst ist zu dieser zusammenfassenden Aussage zu den zu erwartenden naturkundlichen Beeinträchtigungen festzuhalten, dass diese zweifelsfrei auftreten werden und mit gering bis mäßig eingeschätzt werden.

Keine Beachtung finden bei dieser Einschätzung allfällige zusätzliche Beeinträchtigungen, wie sie sich bei der Beantwortung der oben angeführten Fragestellungen ergeben können.

Zudem wird in der naturkundlichen Stellungnahme ausgeführt, dass "es beim Ablagern von Räumschnee im Uferbereich zu einer Schädigung der Ufervegetation kommt. <u>Das gegenständliche Areal bietet sich jedoch an</u>, da dort derzeit kein Uferbewuchs vorhanden ist, sondern lediglich schottriger Untergrund... (Seite 12, fünfter Absatz)."





Abbildungen 5 und 6 zeigen den betroffenen Vorhabensbereich im Luftbild und im Luftbild mit eingetragener Biotopkartierung.

Ein kurzer Blick in die Biotopkartierung lässt erkennen, warum im unmittelbaren Ablagerungsbereich derzeit nur ein schottriger Untergrund vorherrscht –offensichtlich verhindern ständige Manipulationen im Gewässerbett bzw. unter Umständen auch durchgeführte Schneeablagerungen ein Aufkommen von Weiden und sonstigen typischen Uferbegleitpflanzen. Wie lässt sich sonst der Umstand erklären, dass sowohl unmittelbar oberhalb der geplanten Ablagerung als auch unmittelbar unterhalb an der Gail die Uferbegleitvegetation aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit in der Biotopkartierung des Landes Tirol als Biotope ausgewiesen wurde. Würde der betroffene Bereich für zwei bis drei Jahren von menschlicher Manipulation wirkungsvoll abgeschirmt werden, wäre ein natürliches Aufkommen von verschiedenen Weidenarten, Grauerlen und Unterwuchspflanzen wie Pestwurz die Folge und dementsprechend schlechter zur Ablagerung von Räumschnee –im Sinnen der Ausführungen im naturkundlichen Gutachten– geeignet.

In diesem Zusammenhang ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes die Frage zu stellen, ob es wirklich sein kann, dass offensichtlich illegal durchgeführte Maßnahmen im Vorfeld eines Bewilligungsverfahrens schlussendlich zu einer besseren Einschätzung der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter führen können bzw. sollen oder ob in so einem Fall nicht auf das natürlich vorhandene Lebensraumpotential abzustellen ist und damit das Verunmöglichen der Verbesserung des derzeitigen Zustandes durch zukünftige Ablagerungen Eingang in die naturkundliche Wirkungsbetrachtung haben sollte.

Zusammenfassend geht der Landesumweltanwalt daher davon aus, dass die Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 höher anzusetzen sind, als sie im Zuge des seiner Ansicht nach unzureichenden erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens festgestellt wurden.

V.5. Überwiegende langfristige öffentliche Interessen können nicht erkannt werden.
Nachdem bereits im (unzureichenden) erstinstanzlichen Ermittlungsverfahren zweifelsfrei Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 festgestellt wurden, sind überwiegende langfristige öffentliche Interessen notwendig, um eine allfällige Genehmigung erteilen zu können.

Räumschneeablagerungen im unmittelbaren Bachbett eines kleines Baches, die nach Ansicht des Landes Tirol (vgl. Leitfaden Räumschneeeinbringung in Gewässer, Seite 13 oben) zu vermeiden sind und dementsprechend der Räumschnee auf Deponieflächen zu verbringen ist, kann nach Ansicht des Landesumweltanwaltes kein langfristiges öffentliche Interesse unterstellt werden bzw. kann so ein Vorhaben kein die Naturschutzinteressen überwiegendes öffentliches Interesse besitzen.

VI. Aus diesen Gründen wird seitens des Landesumweltanwaltes der

<u>Antrag</u>

gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge

- 1). dem beantragten Vorhaben entsprechend den Beschwerdeausführungen die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen, in eventu
- 2). das Ermittlungsverfahren ergänzen und anschließend eine Entscheidung in der Sache treffen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Landesumweltanwalt
Mag. Johannes Kostenzer